

# **Ergänzende Bedingungen und Preisblätter**

**gültig ab 01.08.2019**

zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 01. November 2006 (BGBl. I S. 2477), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 14. März 2019 (BGBl. I S. 333) geändert worden ist.

## **Ergänzende Bedingungen der Gothaer Stadtwerke NETZ GmbH (GSWN) Niederspannungsanschlussverordnung**

### **Netzanschluss**

#### **Zu § 6 Herstellung des Netzanschlusses**

##### **Absatz 1**

1. Netzanschlüsse werden ausschließlich durch die GSWN oder deren Beauftragte hergestellt.
2. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers werden unter Verwendung der von der GSWN zur Verfügung gestellten Vordrucke beauftragt. Das ist die Grundlage zur Erstellung der Netzanschlussverträge.
3. Wird bei bestehenden Netzanschlussanlagen vom Anschlussnehmer eine Veränderung an Netzanschluss- bzw. Zähleranlagen gewünscht, dann ist in diesem Fall die gesamte Elektroinstallationsanlage entsprechend den gültigen „Technischen Anschlussbedingungen“ in Verbindung mit den Erläuterungen der BDEW Landesgruppe Thüringen auszuführen.
4. Der Zeitbedarf für die Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt ca. 8 Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch die GSWN beeinflussbar sind (Fremdgenehmigungen, Witterung, andere Möglichkeiten zur Bauausführung), unter- bzw. überschritten werden.

##### **Absatz 2**

1. Die Lage, Anzahl und die Art der Herstellung des Netzanschlusses sind mit der GSWN unter Zugrundelegung der anerkannten Regeln der Technik und dem Regelwerk des VDE, insbesondere der TAB (Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz), in Verbindung mit den Erläuterungen der BDEW Landesgruppe Thüringen abzustimmen.
2. Jedes Grundstück, das eine wirtschaftlich selbstständige Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, erhält einen eigenen Netzanschluss soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

##### **Absatz 3**

1. Baueigenleistungen werden, wenn sie den anerkannten Regeln der Technik sowie den Baurichtlinien der GSWN entsprechen und wenn schriftliche Eigenüberwachungsunterlagen vorgelegt werden, vergütet. Die Kosten der Nachweise sind von der Vergütung ausgeschlossen.
2. Der Nachunternehmer für Baueigenleistungen kann vom Anschlussnehmer bei Beantragung des Netzanschlusses vorgeschlagen werden. Diese Firma muss nach den anerkannten Regeln der Technik die Arbeiten ausführen und eine Zulassung für Arbeiten im öffentlichen Straßenraum vorweisen (ggf. sind Referenzbestätigungen vorzulegen).
3. Baueigenleistungen umfassen generell die Arbeiten im eigenen Grundstück sowie die Arbeiten im öffentlichen Straßenraum unter Beachtung der Regelungen in Punkt 2.
4. Sind Baueigenleistungen vertraglich festgelegt, ist die Koordination der Tiefbauleistungen mit anderen Versorgungsträgern vom Anschlussnehmer oder dessen Beauftragten auszuführen.

#### **Zu § 7 Art des Netzanschlusses**

1. Die Spannung beträgt am Ende des Netzanschlusses bei Drehstrom etwa 400 Volt und bei Wechselstrom etwa 230 Volt. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz.

#### **Zu § 8 Betrieb des Netzanschlusses**

##### **Absatz 1**

1. Der Netzanschluss gehört zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers.
2. Der Netzanschluss verbindet das Elektrizitätsversorgungsnetz mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Elektrizitätsversorgungsnetzes und endet mit der Hausanschlusssicherung, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wird; in jedem Fall sind auf die Hausanschlusssicherung die Bestimmungen über den Netzanschluss anzuwenden.
3. Als abweichende Vereinbarung gilt unter anderem bei bestehenden Niederspannungs-Freileitungsnetzanschlüssen die Rechtsträgergrenze:

Abzweigklemme zum Freileitungsseil der Netzanschlussleitung (Rechtsgrundlage: TAB - Technische Anschlussbedingungen Strom).

## **Zu § 9 Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses**

### **Absatz 1**

1. Für die Erstellung eines vollständigen Netzanschlusses werden pauschalisierte Kosten nach dem jeweils gültigen Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der GSWN berechnet.
2. Die Länge des Netzanschlusses wird auf die tatsächliche Lage der Niederspannungsanlage des Elektrizitätsversorgungsnetzes gemessen.
3. Bei Änderungen, Erweiterungen, Sonderleistungen und bei besonderen Erschwernissen (z.B. Wanddurchführungen mit Mauerstärken größer 50 cm, besondere Oberflächenwiederherstellung in Bundesstraßen, Gussasphalt oder anderes) werden erhöhte Kosten nach Aufwand zzgl. Gemeinkosten zu den Pauschalen in Rechnung gestellt.
4. Wir weisen besonders darauf hin, dass erhöhte Aufwendungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und der Kostenmitteilung nicht bekannt sein können. Wir werden unverzüglich, ab Kenntnis dieser Situation den Anschlussnehmer informieren. Sollte sich aus diesem Umstand eine Änderung zum Netzanschlussvertrag oder sogar eine Kündigung ergeben, sind die bis dato entstandenen Kosten zzgl. Gemeinkosten durch den Anschlussnehmer zu tragen.
5. Für Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension (größer NAYY-I 4 x 50 mm<sup>2</sup>) und Lage von üblichen Hausanschlüssen abweichen, treten an die Stelle der im Preisblatt genannten Beträge die tatsächlich entstehenden Kosten nach Aufwand zzgl. Gemeinkosten.

### **Absatz 2**

1. Von der Bezahlung der Netzanschlusskosten kann die erste Inbetriebnahme des Netzanschlusses abhängig gemacht werden.
2. Die GSWN kann für die Herstellung des Netzanschlusses eine Vorauszahlung in Höhe von 100 % des Grundbetrages verlangen.

## **Zu § 11 Baukostenzuschüsse**

### **Absatz 1**

1. Für den Anschluss an das Elektrizitätsversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss nach dem jeweils gültigen Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich Transformatorenstationen.

### **Absatz 2**

1. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

### **Absatz 3**

1. Der Baukostenzuschuss wird für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der 30 kW übersteigt.
2. Bei Mischobjekten von Letztverbrauchern-Gewerbe und Letztverbrauchern-Privat (Wohneinheiten) und einer Überschreitung vom 30 kW, wird in jedem Fall der Baukostenzuschuss für die Gewerbeletztverbraucher erhoben.
3. Allgemeine Anlagen (Hauslicht, Außenbeleuchtung, Fahrstühle usw.) werden pro kW Vorhalteleistung dem Baukostenzuschuss von Privatletztverbrauchern gleichgesetzt.

### **Absatz 4**

1. Bei einer späteren Erhöhung der Vorhalteleistung ist ein Baukostenzuschuss nach Maßgabe der zuwachsenden Vorhalteleistung zu zahlen. Der Baukostenzuschuss ist ebenfalls für zur Verfügung stehende, jedoch nicht genutzte Anlagenreserven, zu zahlen.
2. Ist der GSWN der Anschluss einer Anlage aus Gründen nach § 17 Abs. 2 oder § 18 Abs. 1 Satz 2 EnWG nicht zuzumuten, kann die GSWN den Anschluss ablehnen oder zur Entlastung der Allgemeinheit einen zusätzlichen Kostenbeitrag (Wirtschaftlichkeitszuschlag) erheben.

**Absatz 5**

1. Baukostenzuschuss und Netzanschlusskosten werden auf der Rechnung getrennt ausgewiesen.

**Absatz 6**

1. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses kann die erste Inbetriebnahme des Netzanschlusses abhängig gemacht werden.
2. Die GSWN kann für den Baukostenzuschuss eine Vorauszahlung in Höhe von 100 % verlangen.

**Zu § 14 Inbetriebsetzung**

**Absatz 1**

1. Die GSWN oder deren Beauftragter nimmt den Netzanschluss in Betrieb, indem er nach erfolgtem Einbau der Messeinrichtung durch Einsetzen der Hausanschlusssicherungen die Elektroenergiezufuhr freigibt.
2. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage hinter der in der TAB definierten Trennvorrichtung erfolgt durch das vom Anschlussnehmer und/ oder Anschlussnutzer beauftragte Installationsunternehmen.

**Absatz 2**

1. Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der GSWN mit der „Anmeldung zum Netzanschluss Strom; Fertigstellungsanzeige/ Inbetriebsetzungsanzeige“, spätestens 14 Tage vor geplanter Inbetriebsetzung oder Erweiterung in Auftrag zu geben.

**Absatz 3**

1. Die GSWN verlangt vom Anschlussnehmer für die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses eine pauschale Kostenerstattung nach dem jeweils gültigen Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen.
2. Erfolgt die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses nicht in einer Frist von 12 Monaten nach Fertigstellung des Netzanschlusses, wird die GSWN pauschale Kosten nach dem jeweils gültigen Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen für die Vorhaltung, Wartung und Instandhaltung berechnen.

**Gemeinsame Vorschriften**

**Fälligkeit, Folgen von Zuwiderhandlungen, Beendigung der Rechtsverhältnisse**

**Zu § 23 Zahlung und Verzug**

**Absatz 2**

1. Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers und/ oder des Anschlussnutzers berechnet die GSWN oder deren Beauftragte pauschale Kosten nach dem jeweils gültigen Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen.

**Absatz 3**

1. Gegen Ansprüche der GSWN oder deren Beauftragte kann vom Anschlussnehmer oder -nutzer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

**Zu § 24 Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung**

**Absatz 5**

1. Für die Sperrung und für die Wiederinbetriebnahme des Anschlusses und/ oder der Anschlussnutzung hat der Anschlussnehmer und/ oder Anschlussnutzer die tatsächlichen Kosten zu tragen, mindestens jedoch ein Entgelt nach dem jeweils gültigen Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen.

## **Zu § 25 Kündigung des Netzanschlussverhältnisses**

### **Absatz 1**

1. Das Netzanschlussverhältnis kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats vom Anschlussnehmer gekündigt werden.
2. Die Kündigung bedarf der Textform.
3. Die GSWN oder deren Beauftragter ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

## PREISBLATT zu den Ergänzenden Bedingungen der NAV

### Zu § 6 Herstellung des Netzanschlusses

#### Absatz 3

<b>Vergütungssätze Eigenleistungen</b> (nur bei Vorlage der geforderten Unterlagen)			
Bezeichnung	Einheit	Nettopreis in €	Bruttopreis in €
Netzanschlusslänge	Meter	33,57	39,95

Baueigenleistungen werden, wenn sie den anerkannten Regeln der Technik sowie den Baurichtlinien der GSWN entsprechen und wenn schriftliche Eigenüberwachungsunterlagen vorgelegt werden, vergütet. Die Kosten der Nachweise sind von der Vergütung ausgeschlossen.

### Zu § 9 Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses

#### Absatz 1

<b>Netzanschluss (Kabel NAYY-I 4 x 50 mm<sup>2</sup>)</b>			
Bezeichnung	Einheit	Nettopreis in €	Bruttopreis in €
Grundbetrag Hausanschluss (HA)	Stück	1.122,00	1.335,18
davon Material		141,00	167,79
davon Tiefbau und Montage		981,00	1.167,39
Grundbetrag Hausanschluss (HA), Zuschlag mit HA-Säule	Stück	330,00	392,70
davon Material		121,19	144,22
davon Tiefbau und Montage		208,81	248,48
Netzanschlusslänge	Meter	46,00	54,74
davon Material		4,11	4,89
davon Tiefbau und Montage		41,89	49,85
Netzanschlusslänge, Zuschlag bei Straßenquerungen	Meter	67,00	79,73
davon Material		2,87	3,42
davon Tiefbau und Montage		64,13	76,31

### Zu § 11 Baukostenzuschüsse

#### Absatz 1

Bezeichnung	Einheit	Nettopreis in €	Bruttopreis in €
Baukostenzuschuss Letztverbraucher-Privat	kW	17,30	20,59
Gewerbe	kW	136,75	162,73

## Zu § 14 Inbetriebsetzung

### Absatz 3

Inbetriebsetzung und Erstplombierung der Anlage sowie der Einbau der erforderlichen Mess- und ggf. Steuereinrichtung

Bezeichnung	Einheit	Nettopreis in €	Bruttopreis in €
Inbetriebsetzung	Stück	51,00	60,69
Inbetriebsetzung mit Leistungs- oder Lastgangmessung	Stück	64,00	76,16

Für den Einbau weiterer Mess- und ggf. Steuereinrichtungen ohne zusätzliche Anfahrt wird ein Betrag von 75 % der ausgewiesenen Preise berechnet.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Elektroanlage infolge Mängel an der Anlage nicht möglich, so wird dieser Betrag für jeden vergeblichen Versuch der Inbetriebnahme berechnet.

<b>Inbetriebsetzung Einspeiseanlage</b>			
Bezeichnung	Einheit	Nettopreis in €	Bruttopreis in €
mit Wandlermessung Niederspannung	Stück	375,00	446,25
mit Direktmessung Niederspannung	Stück	158,00	188,02
bis 10 MW Wandlermessung Mittelspannung	Stück	695,00	827,05

Ist die beantragte Inbetriebsetzung der Elektroanlage infolge Mängel an der Anlage nicht möglich, werden Anfahrtpauschalen siehe Absatz ‚Unterbrechung des Anschlusses‘ berechnet.

Bezeichnung	Einheit	Nettopreis in €	Bruttopreis in €
Vorhaltung Netzanschluss ohne Netznutzung	Stück	60,00 für 12 Monate	71,40 für 12 Monate

## Zu § 23 Zahlung und Verzug

### Absatz 2

Bezeichnung	Einheit	Nettopreis in €	Bruttopreis in €
Mahnkosten	Stück	5,00	5,00

## Zu § 24 Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

### Absatz 5

Bezeichnung	Einheit	Nettopreis in €	Bruttopreis in €
für nicht leistungsgemessene Kunden			
- Unterbrechung der Anschlussnutzung	Stück	37,82	45,00
- Wiederherstellung der Anschlussnutzung	Stück	46,22	55,00
für leistungsgemessene Kunden			
- Unterbrechung der Anschlussnutzung	Stück	37,82	45,00
- Wiederherstellung der Anschlussnutzung	Stück	67,23	80,00
Pauschale für vergeblichen Weg	pro Anfahrt	50,00	59,50

**INFORMATION**

**für Letztverbraucher-Gewerbe**

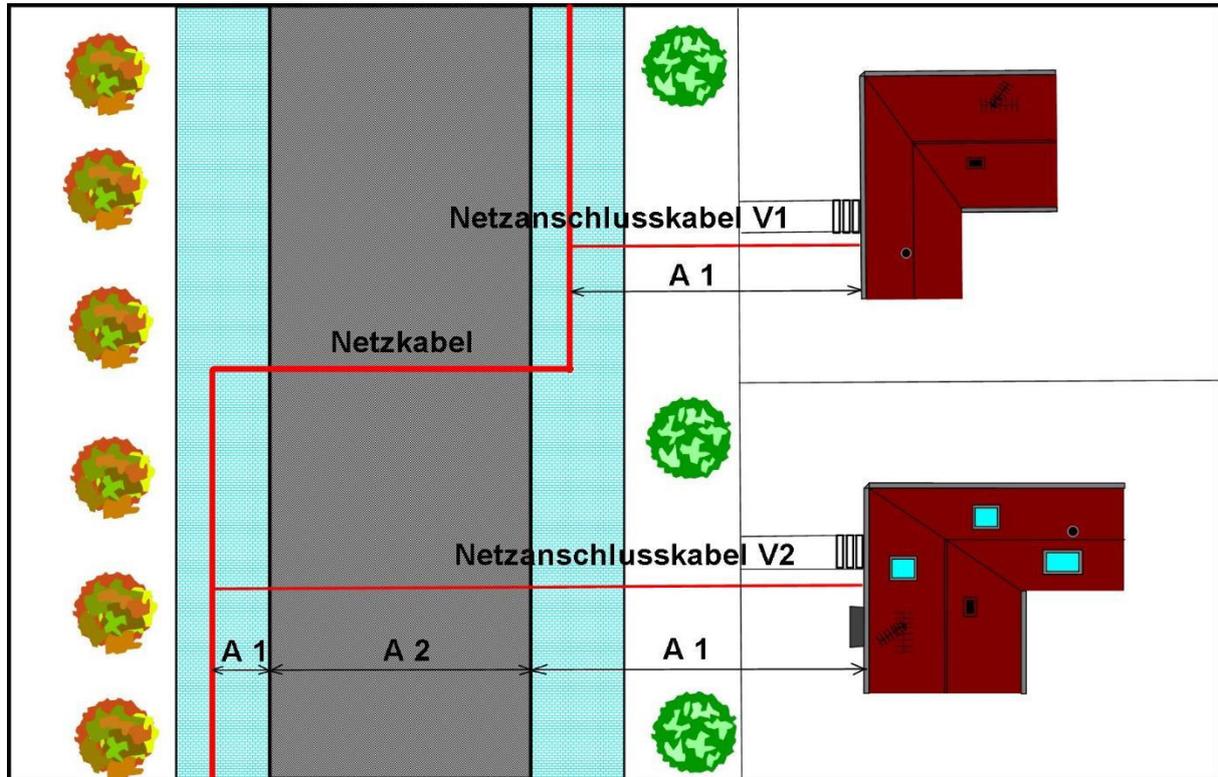
Zuordnung der Absicherung der Stromkreise von Letztverbrauchern-Gewerbe zur Vorhalteleistung in kW und der damit verbundenen Erhebung von Baukostenzuschüssen (BKZ)

Absicherung (Zählervorsicherung)	kW	BKZ Nettopreis in €	BKZ Bruttopreis in €
3 x 10 A (Direktmessung)	6,0	820,50	976,40
3 x 16 A (Direktmessung)	10,0	1.367,50	1.627,33
3 x 20 A (Direktmessung)	13,0	1.777,75	2.115,52
3 x 25 A (Direktmessung)	16,0	2.188,00	2.603,72
3 x 35 A (Direktmessung)	20,0	2.735,00	3.254,65
3 x 50 A (Direktmessung)	32,0	4.376,00	5.207,44
größer 3 x 50 A (Wandlermessung)	je kW	136,75	162,73

Bis zu einer Leistungsanforderung von 30 kW je elektrischen Hausanschluss wird nach NAV generell kein Baukostenzuschuss für Letztverbraucher-Privat (Wohneinheit) bzw. Letztverbraucher-Gewerbe erhoben. Die obere Tabelle soll dem Anschlussnehmer helfen, bei Leistungsanforderungen über 30 kW am elektrischen Hausanschluss, die richtige Leistungszuordnung bzw. Absicherung der Letztverbraucher-Gewerbe zu finden. Damit besteht die Möglichkeit, sich einen Überblick über den zu zahlenden Baukostenzuschuss (BKZ) zu verschaffen.

**Die aufgeführten Preise sind als Netto- und Bruttopreise ausgewiesen. Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von 19 %.**

## Beispielrechnung Herstellung Netzanschluss – Elektroenergie



Ein potenzieller Anschlussnehmer beantragt einen Netzanschluss mit nachfolgenden Ausgangsdaten:

### Beispiel 1:

Anschlussleitung: 32 kW (Wert vom Installateur)  
Netzanschlusslänge: 10 Meter (Länge A - vom Hausanschlussraum zum Netzkabel)

Ermittlung der Netzanschlusskosten nach Preisblatt

### V1 = Variante 1, Lage Netzkabel im Fußweg ohne Straßenquerung

#### Baukostenzuschuss des Netzanschlusses

bis 30 kW Baukostenzuschuss frei	00,00 Euro
2 kW x 17,30 Euro	34,60 Euro

#### Herstellungskosten des Netzanschlusses

Grundbetrag bei Netzanschlusskabel NAYY-I 4 x 50 mm <sup>2</sup> (Netzanschlusslänge = A1 im Bild <sup>1</sup> )	1.122,00 Euro
Netzanschlusslänge 10 Meter x 46,00 Euro/Meter	460,00 Euro
Inbetriebsetzung	51,00 Euro

Betrag netto	1.667,60 Euro
Mehrwertsteuer (derzeit 19 %)	<u>316,84 Euro</u>
Gesamtbetrag	<u>1.984,44 Euro</u>

<sup>1</sup> Die Länge des Netzanschlusses wird auf die tatsächliche Lage des Netzkabels gemessen.

Ein potenzieller Anschlussnehmer beantragt einen Netzanschluss mit nachfolgenden Ausgangsdaten:

**Beispiel 2:**

Anschlussleitung: 32 kW (Wert vom Installateur)  
Netzanschlusslänge: 20 Meter (Länge A - vom Hausanschlussraum zum Netzkabel)

Ermittlung der Netzanschlusskosten nach Preisblatt

**V2 = Variante 2, Lage Netzkabel im Fußweg mit Straßenquerung**

**Baukostenzuschuss des Netzanschlusses**

bis 30 kW Baukostenzuschuss frei	00,00 Euro
2 kW x 17,30 Euro	34,60 Euro

**Herstellungskosten des Netzanschlusses**

Grundbetrag bei Netzanschlusskabel NAYY-I 4 x 50 mm <sup>2</sup> (Netzanschlusslänge = A1 und A2 im Bild <sup>2</sup> )	1.122,00 Euro
Netzanschlusslänge A1 14 Meter x 46,00 Euro/Meter	644,00 Euro
Netzanschlusslänge A2 6 Meter x 113,00 Euro/Meter <sup>3</sup>	678,00 Euro
Inbetriebsetzung	51,00 Euro
Betrag netto	2.529,60 Euro
Mehrwertsteuer (derzeit 19 %)	<u>480,62 Euro</u>
Gesamtbetrag	<u>3.010,22 Euro</u>

<sup>2</sup> Die Länge des Netzanschlusses wird auf die tatsächliche Lage des Netzkabels gemessen.

<sup>3</sup> Netzanschlusslänge 46,00 Euro/Meter + Zuschlag Straßenquerung 67,00 Euro/Meter.

**PREISBLATT – SONDERPREISBLATT**

**zu den Ergänzenden Bedingungen der NAV und NDAV**

**Zu § 9 Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses in gemeinsamer Verlegung**

**Absatz 1**

<b>Netzanschluss gemeinsame Verlegung Gas und Elektrizität</b>			
Bezeichnung	Einheit	Nettopreis in €	Bruttopreis in €
Grundbetrag DN 25 und 50 mm <sup>2</sup>	Stück	2.537,00	3.019,03
davon Material		342,00 + 141,00	574,77
davon Tiefbau und Montage		1.073,00 + 981,00	2.444,26
Grundbetrag DN 50 und 50 mm <sup>2</sup>	Stück	2.942,00	3.500,98
davon Material		747,00 + 141,00	1.056,72
davon Tiefbau und Montage		1.073,00 + 981,00	2.444,26
eventuell Grundbetrag Hausanschluss 50 mm <sup>2</sup> (HA), Zuschlag mit HA-Säule	Stück	330,00	392,70
davon Material		121,19	144,22
davon Tiefbau und Montage		208,81	248,48
Netzanschlusslänge DN 25 und 50 mm <sup>2</sup>	Meter	78,06	92,89
davon Material		5,00 + 4,11	10,84
davon Tiefbau und Montage		48,00 + 20,95	82,05
Netzanschlusslänge DN 50 und 50 mm <sup>2</sup>	Meter	82,06	97,65
davon Material		9,00 + 4,11	15,60
davon Tiefbau und Montage		48,00 + 20,95	82,05
eventuell Netzanschlusslänge 50 mm <sup>2</sup> , Zuschlag bei Straßenquerungen	Meter	67,00	79,73
davon Material		2,87	3,42
davon Tiefbau und Montage		64,13	76,31

**Die anfallenden Kostenpositionen Baukostenzuschuss und Inbetriebsetzung werden nach den einzelnen Preisblättern der Ergänzenden Bedingungen zur NAV und NDAV abgerechnet. Die aufgeführten Preise sind als Netto- und Bruttopreise ausgewiesen. Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von 19 %.**

## Allgemeines

1. Die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten werden zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert.
2. Die GSWN behält sich die Änderung der „Ergänzenden Bedingungen zur NAV“ bzw. „Ergänzenden Bedingungen zur NDAV“ vor. Sie ist insbesondere berechtigt, bei Änderungen der Wirtschafts- und Marktlage, die in dem zugehörigen Preisblatt genannten Pauschalen und Entgelte angemessen zu ändern. Die Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam und sind im Internet unter [www.gothaer-stadtwerke-netz.de](http://www.gothaer-stadtwerke-netz.de) einsehbar.
3. Die „Ergänzenden Bedingungen zur NAV“ und „Ergänzenden Bedingungen zur NDAV“ werden Bestandteil auch bestehender Verträge zum Netzanschluss und zur Anschlussnutzung, sofern der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer nicht von dem ihm zustehenden Kündigungsrecht nach § 25 Absatz 1 NAV/ NDAV Gebrauch macht. Änderungen und Preisanpassungen werden rechtzeitig veröffentlicht. Alle anders lautenden, bisherigen Regelungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

## Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen, Preisblätter und Sonderpreisblätter der GSWN zur NAV und NDAV treten am 01.08.2019 in Kraft.